

# RS Vwgh 1998/10/20 96/08/0352

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1998

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;  
AIVG 1977 §38;  
AIVG 1977 §46 Abs1;  
AVG §13 Abs1;  
AVG §13 Abs4;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Für die Frage, ob der ASt die in dem von ihr unterschriebenen Antrag auf Gewährung von Notstandshilfe enthaltenen Angaben zuzurechnen sind, ist es gleichgültig, ob der Antrag von ihr selbst ausgefüllt wurde oder nicht. Da sie diese Angaben unterschrieben hat, muß sie sie auch als von ihr abgegeben gegen sich gelten lassen (Hinweis E 25.2.1988, 87/08/0290). Es ist daher für die Zurechnung des Antragsinhaltes ohne Bedeutung, ob eine dritte Person, deren sich die ASt bei der Ausfüllung des Formulars bedient hat, dies unrichtig getan hat.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080352.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)